

Entwurf 01 vom 22.09.2023

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

vom 25.07.2006

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05. August 2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.07.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.2021

Aufgrund des Art 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Amberg folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Amberg vom 25.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2006), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.07.2021 (Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.2021), wird wie folgt geändert:

1.) § 5 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) für jeden Hund 50 Euro,
 - b) für jeden Kampfhund 500 Euro.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund kann sich im Einzelfall auch aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (3) Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 2 entfällt auch dann nicht, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, welche eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren verneint (Negativzeugnis).

2.) § 8 Abs. 3 wird ergänzend in die Hundesteuersatzung aufgenommen:

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 und Nr. 6 sowie keine Steuerermäßigung nach § 6 und § 7 (Züchtersteuer) gewährt.

3.) § 2 Nr. 10 wird ergänzend in die Hundesteuersatzung aufgenommen:

Steuerfrei ist das Halten von...

10. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zur Verfügung stehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister